

*Anton Florian von Liechtenstein trägt dem Oberamt in Liechtenstein auf, wie sie mit den Geistlichen in Bendern wegen des Novalzehntstreits umgehen sollen. Extrakt Wien, 1720 November 13, AT-HAL, H 2613, unfol.*

[1] [linke Spalte]

Extract schreibens an das gesambte Amt<sup>1</sup> zu Hohenlichtenstein. De dato Wienn, den 13. Novembris 1720.

Den prälaten zu St. Lucii und seinen substituirten pfarrern zu Bendern<sup>2</sup> wegen der noval-sach<sup>3</sup> betreffend.

Das original-concept vide inter œconomica.

[rechte Spalte]

Ubrigens sehen wir auß diesen und noch ferneren euren berichten, daß sich der prälat zu St. Lucii und sein substituirter pfarrherr zu Bendern in der noval-sach gar submiss<sup>4</sup> anstellen, und loco excusationis<sup>5</sup> beybringen, daß sie von deem bischoffen von Chur nicht dependiren<sup>6</sup> thuen. Wir halten daher vor guet, daß ihr ihnen unter der hand beybringet, daß, wofern sie unsere richtig excommunicirte beambte und bediente bey dem gottesdienst zu Bendern bis zu außtrag der sach saltem conievendo<sup>7</sup> zu toleriren gedächten, wir ihnen ihre anrestirte temporalia<sup>8</sup> in gnaden relaxiren<sup>9</sup> wolten.

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Prämonstratenserklöster in Bendern (FL), welches zu St. Luzi in Chur gehörte.

<sup>3</sup> Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Neugrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21*; in: HLFL 2, S. 654.

<sup>4</sup> demüthig.

<sup>5</sup> anstelle einer Ausrede.

<sup>6</sup> abhängig sein.

<sup>7</sup> wenigstens das Zusammenleben.

<sup>8</sup> eingezogenen kirchlichen Einkünfte.

<sup>9</sup> „herausgeben“.